

6.

Die strafprozessualen Sicherungsmaßnahmen

6.1.

Das Wesen strafprozessualer Sicherungsmaßnahmen

Zur Gewährleistung der Aufgaben des Strafverfahrens können Eingriffe in die persönlichen Rechte von Bürgern — insbesondere von Verdächtigen, Beschuldigten und Angeklagten — notwendig werden. Diese Eingriffe sind ihrem Charakter nach prozessuale Sicherungsmaßnahmen (Zwangmaßnahmen). Sie stellen keine vorweggenommenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dar. Der Betroffene unterliegt nur solchen Beschränkungen, die zur Sicherung der Wahrheitsfeststellung und zur Gewährleistung der Realisierung der gegen ihn im Verfahren später auszusprechenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unerlässlich sind (§ 3). Die Strafprozeßordnung sieht als prozessuale Sicherungsmaßnahmen vor:

- Untersuchungshaft (§§ 122 ff.)
- vorläufige Festnahme (§ 125)
- besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter (§ 135)
- Sicherheitsleistung (§ 136)
- Vorführung Beschuldigter und Angeklagter (§§ 48, 203 und 295)
- Zuführung Verdächtiger (§ 95 Abs. 2).

Die Strafprozeßordnung regelt darüber hinaus eine Reihe weiterer prozessualer Zwangsmaßnahmen. So können Personen, die Ermittlungshandlungen des Staatsanwalts oder des Untersuchungsorgans vorsätzlich stören oder sich Anordnungen dieser Organe Widersetzen, bis zur Beendigung der Ermittlungshandlung, aber nicht über den folgenden Tag hinaus in Gewahrsam genommen werden (§ 107). Zeugen, die einer Ladung nicht folgen, können zur Vernehmung vorgeführt (§ 31) und Angeklagte, um zu verhindern, daß sie sich aus

der Hauptverhandlung entfernen — insbesondere bei einer Unterbrechung der Hauptverhandlung — in Gewahrsam genommen werden (§216). Diese und andere im Strafverfahren notwendig werdenden Beschränkungen, so des Eigentums, der Unverletzlichkeit der Wohnung und anderer Räumlichkeiten sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (z. B. Durchsuchung und Beschlagnahme, §§ 108 ff.), sind nicht Gegenstand dieses Kapitels. Sie werden in den Kapiteln 7 und 8 dieses Lehrbuches behandelt, da sie in enger Beziehung zur Durchführung des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens stehen.

Strafprozessuale Sicherungsmaßnahmen können im Interesse der vollständigen und raschen Aufklärung von Straftaten sowie der unverzüglichen Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dann erforderlich werden, wenn die reale Gefahr, d. h. der begründete Verdacht besteht, daß der Beschuldigte oder Angeklagte

- sich dem Verfahren oder der späteren Vollstreckung der Strafe entzieht
- Beteiligte warnt oder ihnen zur Flucht verhilft
- Verdunklungsmaßnahmen ergreift und dadurch die Aufklärung des Sachverhalts vereitelt oder wesentlich erschwert oder
- weitere Straftaten begehen wird.

Diese Gefahr sieht die StPO vor allem dann als begründet an, wenn

- ein Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildet oder bei einem schweren fahrlässigen Vergehen der Ausspruch einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu erwarten ist,
- die Tat, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, einen grob disziplinwidrigen Charakter trägt und deshalb mit Haftstrafe oder
- als Militärstraftat mit Strafarrrest be-